

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

F&S Umwelttechnik GmbH

Geschäftsführer: Pascal Kandler

Friedrich-Wilke-Weg 1

D – 85221 Dachau

info@fs-umwelttechnik.de

www.fs-umwelttechnik.de

Tel: 08131-906167

DE316805288

Registergericht: Amtsgericht München

Registernummer: HRB 238160

Stand: 01. März 2020

(1) Allgemein

Alle Daten und Informationen zur Dienstleistung der Firma F&S Umwelttechnik GmbH (folgend „Unternehmen“ genannt) werden auf den Seiten im Internet unter – www.fs-umwelttechnik.de – veröffentlicht und bekanntgegeben. Um die Dienstleistung so kostengünstig wie möglich anbieten zu können, wird auf eine kostenintensive Informationsübermittlung (z.B.: Postversand), soweit möglich, verzichtet. Der individuelle Schriftverkehr erfolgt, wenn möglich, per E-Mail.

(2) Angebote und Preise

- a. Es gelten die jeweils in der aktuellen Preisliste angebotenen / avisierten Preise (für die Region Geretsried / Wolfratshausen / Dachau / München / Erding sowie auf der Internetseite aufgeführte). Für weitere Regionen / Gebiete werden individuelle Angebote für den Kunden erstellt.
- b. Schriftliche Angebote besitzen, soweit zwischen Kunden und Unternehmen nicht anders vereinbart, eine Bindefrist von 4 Wochen.
- c. Die Preise und Angebote enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- d. Gesetzliche Änderungen der Umsatzsteuer werden ohne gesonderte Ankündigung an den Kunden weitergegeben. Bei bereits bestehenden Aufträgen / Daueraufträgen ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend im gegenseitigen Einvernehmen stillschweigend und werden ggf. kaufmännisch gerundet.
- e. Paketwechsel während der Vertragslaufzeit sind nach Prüfung des Unternehmens auf Anfrage grundsätzlich möglich; Zwischenreinigungen werden gesondert, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, in Rechnung gestellt.
- f. Irrtümer und Preisänderungen bleiben vorbehalten.

(3) Werbeaktionen

Das Unternehmen behält sich vor, für z.B. Werbeaktionen temporär von den in der aktuellen Preisliste genannten Preisen abzuweichen. Beim Kunden befindliche Angebote, respektive bereits laufende Verträge bleiben hiervon unberührt. Hier gelten nach wie vor die avisierten / vereinbarten Preise.

(4) Bestellung / Vertragsbeziehung

- a. Eine Bestellung bzw. Auftragserteilung kann elektronisch, mündlich, schriftlich, telefonisch oder in einer anderen Weise durch den Auftraggeber erfolgen.
- b. Mit der Bestellung / Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens in allen Punkten. Gültigkeit besitzt immer die aktuelle Fassung, welche auf der Internetseite der F&S Umwelttechnik GmbH hinterlegt und einsehbar ist.
- c. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie durch das Unternehmen schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

(5) Bestätigung, Vertragsabschluss, Kündigung

- d. Nach Eingang der Bestellung / Auftragserteilung gilt der Vertrag als geschlossen. Bei Einfamilienhäusern oder kleinen Wohnanlagen erfolgt keine gesonderte Bestätigung des Auftrages. Bei Aufträgen von Hausverwaltungen, Genossenschaften etc. wird ein entsprechender schriftlicher Reinigungsvertrag geschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten sämtliche geschlossenen Verträge für ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres verlängert sich der Vertrag automatisch und stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht durch den Kunden oder das Unternehmen fristgerecht gekündigt wird. Ausnahmen hierzu stellen Einzelreinigungen dar. Eventuelle Preisänderungen und Anpassungen für das jeweilige Vertragsfolgejahr sind der aktuellen / gültigen Preisliste (siehe Internetseite) zu entnehmen. Bei Verträgen mit Hausverwaltungen, Genossenschaften etc. wird das Unternehmen zusätzlich entsprechend informieren.
- e. Es gelten die jeweils in den Reinigungsverträgen spezifizierten Kündigungszeiten. Eine Ausnahme stellen bereits im Vorfeld befristete Reinigungsverträge dar. Bei allen anderen Vertragsbeziehungen ohne zusätzlichen Reinigungsvertrag ist der Vertrag 4 Wochen zum Laufzeitende zu kündigen. Das Unternehmen behält sich ein Sonderkündigungsrecht (z.B. bei Nichtbegleichung der erbrachten Leistungen etc.) vor.
- f. Der Vertragspartner ist bis zur Kündigungsbestätigung durch das Unternehmen verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Vertragsbedingungen / Konditionen zu begleichen / bezahlen.
- g. Eine Änderung der Geschäftsführung / Inhaber der F&S Umwelttechnik GmbH stellt kein Sonderkündigungsrecht von Seiten der Kunden der F&S Umwelttechnik GmbH dar. Laufende Verträge behalten vollumfänglich Gültigkeit, mit der Ausnahme, dass die Rechte und Pflichten auf den neuen Inhaber der F&S Umwelttechnik GmbH übergehen.

(6) Leistungsdurchführung

- a. In Kooperation mit den örtlichen Entsorgern fährt unser Fahrzeug nach den amtlichen Abfuhrplänen. Im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr eines Tages. Abweichende Termine können zwischen Kunden und Unternehmen soweit für das Unternehmen durchführbar, vereinbart werden.

- b. Die Einplanung der Reinigung erfolgt nach Auftragserteilung so schnell wie möglich. Ein unmittelbarer zeitlicher Anspruch besteht nicht.
- c. Der Kunde erhält bei kontinuierlichen Reinigungen eine Terminbestätigung in Form eines Reinigungsplanes, mit den individuellen Reinigungssterminen. Dies kann in Form einer Email/PDF oder auch mündlich erfolgen.
- d. Trotz sorgfältiger Planung kann es durch verschiedene Faktoren die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B.: Stau, Unregelmäßigkeit / Tourenänderungen in der Abfuhr des Entsorgers, Wettererscheinungen z.B. im Winter, Fahrzeugdefekt etc.) zu unerwarteten Ausfällen oder auch kurzfristigen Änderungen kommen. Eine Schadenersatzpflicht besteht nicht.
- e. Von uns verschuldete Ausfälle werden nach Möglichkeit am nächsten Tag bzw. zu dem nächstmöglichen Leerungstermin nachgeholt, oder aber ohne Berechnung ersatzlos gestrichen. Auch in diesem Fall besteht keine Schadenersatzpflicht.
- f. Der Vertragspartner / Kunde hat die zu reinigenden Behälter so zu platzieren, dass das Reinigungspersonal ungehindert arbeiten kann. Er hat insbesondere für die ausreichende Zugänglichkeit Sorge zu tragen.
- g. In den avisierten Preisen des Unternehmens zur Behälter- / Tonnenreinigung sind keine Hol- oder Bringdienste enthalten. Demzufolge erfolgt eine sogenannte „Straßenrandreinigung“. Der Vertragspartner / Kunde hat daher dafür zu sorgen, dass die Behälter in unmittelbarer Nähe, bzw. in Sichtweite (max. 10 m) zu der nächstliegenden, durch das Reinigungsfahrzeug erreichbaren Straße, am Reinigungstag bis 20.00 Uhr zur Verfügung stehen. Ist dem nicht der Fall, ist das Unternehmen berechtigt, den vollen Reinigungspreis zu berechnen, ohne die entsprechende Reinigung vorzunehmen.
- h. Die Tonne wird vom Kunden mit einem, ihrem Reinigungsintervall entsprechenden spezifischen Aufkleber/oder anderer Kenntlichmachung zur Kennzeichnung versehen. Dies dient zur eindeutigen Identifizierung der Tonne. Das Personal des Entsorgers wird die Behälter am Leerungstag entsprechend ihrer Kennzeichnung am Straßenrand zur Reinigung stehen lassen und nicht zurückstellen. In Gebieten mit Hofplatzentsorgung erfolgt daher die Zurückstellung erst durch das Unternehmen, nach der durchgeführten Reinigung.
- i. Eine gereinigte Tonne bis maximal 240 Liter steht nach einer durchgeführten Reinigung in der Regel auf dem Kopf, sofern hier kein anderes Vorgehen mit dem Kunden vereinbart wurde. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Firma F&S Umwelttechnik GmbH zu diesem Vorgehen.
- j. Der Vertragspartner / Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Behälter bis zur Reinigung am Straßenrand stehen bleiben und nicht wieder befüllt werden. Wiederbefüllte oder nicht mehr sichtbare / verräumte Behälter werden vom Unternehmer auf Grund der Anfahrt in voller Höhe berechnet.
- k. Zur ordentlichen Durchführung der Leistung bei Reinigungen in Objekten sind von den Objektbetreuern Aushänge zur Mülltonnenreinigung zum Aushang anzubringen. Eine freie Zugänglichkeit der zu reinigenden Gefäße bei Objekten ist durch die Objektbetreuer/ Haumeister sicherzustellen (siehe hierzu auch die Unterpunkte g und j).
- l. Reinigungsmängel sind dem Unternehmen unverzüglich am Tag der Reinigung zu melden.
- m. Bei dauerhaftem Frost und daraus resultierenden massiven Minusgraden kann der Mülltonnen-Reinigungsservice nicht angeboten werden (u.a. Unfallgefahr durch Eisbildung nach dem Reinigen).

(7) Rechnungserstellung

- a. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung für Hausverwaltungen, Genossenschaften

etc., welche kontinuierliche Reinigungsintervalle beauftragt haben, mit ein bis max. vier Abrechnungen pro Saison. Diese ist / sind sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig/ oder entsprechend dem Vermerk auf der vorgesehenen Rechnung sofern dies abweicht.

- b. Bei Einzelreinigungen erfolgt die Rechnungsstellung vor oder nach Beendigung der Reinigung.
- c. Die Firms F&S Umwelttechnik GmbH kann darüber hinaus auch bei Einzel- sowie Intervallreinigungen via Vorkasse Rechnung stellen und/oder den vollständigen oder teilweisen Rechnungsbetrag via Lastschrift einholen. Dies ist auch möglich bei erst teilweise geleisteten Reinigungen oder vor Beginn der Reinigungen.
- d. Einfamilienhäuser und kleine Wohnanlagen ohne schriftlichen Reinigungsvertrag, wird die Leistung des Unternehmens ebenfalls wie unter Punkt (a) –mit ein bis max. vier Abrechnungen / Abbuchungen pro Saison– in Rechnung gestellt. Liegt dem Unternehmen keine Lastschrifteinzugsermächtigung vor, so können pro Rechnungsstellung Kosten in Höhe von € 2,- zusätzlich zum jeweiligen Rechnungsbetrag erhoben.

(8) Zahlungen

- a. Grundsätzlich ist die Zahlungsweise das Lastschriftverfahren. Hierzu sind dem Unternehmen vom Auftraggeber die entsprechenden Daten zur Abwicklung bei Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen.
- b. Grundsätzlich sind die Dienstleistungen des Unternehmens sofort nach der Leistungserbringung, ohne Abzüge zur Zahlung fällig (siehe hierzu auch § 7). Bei vereinbarter Rechnungsstellung sind Rechnungen vom Auftraggeber / Kunden sofort nach Rechnungserhalt ohne Zahlungsziel zu begleichen.
- c. Zahlungen per Überweisung sind ausschließlich an die, in der Rechnung genannte Bankverbindung, zu leisten.
- d. Das Unternehmen behält sich vor, bei Kleinaufträgen die Leistungen nur gegen Barzahlung vorzunehmen.
- e. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Unternehmen über den Betrag verfügen kann.

(9) Zahlungsverzug / Mahnung

- a. Wenn dem Unternehmen Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, oder sich dieser dem Unternehmen gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet und Lastschriften nicht eingelöst werden, so werden alle bestehenden Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig. Das Unternehmen ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und bis zur vollständigen Zahlung alle Lieferungen oder Leistungen einzustellen.
- b. Gerät ein Auftraggeber in Verzug, so ist das Unternehmen berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen mit einem Zuschlag von 5% über den gültigen Tarif der Bank des Unternehmens zu berechnen.
- c. Das Unternehmen ist berechtigt, auch trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Das Unternehmen wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist das Unternehmen berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- d. Zurückgeleitete oder nicht einlösbare Lastschriften werden dem Auftraggeber erneut, unter Hinzurechnung anfallender Bankgebühren, jedoch mindestens € 10,- in Rechnung gestellt.
- e. Mahnungen werden dem Vertragspartner mit € 5,- pro Mahnstufe in Rechnung gestellt.

- f. Zahlungen für in Verzug befindliche Forderungen, die einer Rechtsabteilung übertragen worden sind, sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die durch die Rechtsabteilung im Zahltext angegebene Bankverbindung zu leisten.
- g. Alle aus einem Zahlungsverzug entstehenden zusätzlichen Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

(10) Datenschutz

- a. Das Unternehmen ist berechtigt Daten zur Leistungs- / Bestellabwicklung und Pflege der laufenden Kundenbeziehung elektronisch zu speichern und zu verwenden.
- b. F&S Umwelttechnik GmbH wird mit Ihren Daten / Kontodaten sorgfältig und gewissenhaft umgehen. Für durch Missbrauch entwendete Daten / Kontodaten, sei es elektronisch (z.B. durch Trojaner, Viren, sonstige Schadprogramme usw.) oder auf jeglichem, anderem missbräuchlichen Weg, übernimmt die F&S Umwelttechnik GmbH keinerlei Haftung für den entstehenden Schaden.
- c. Der Auftraggeber erteilt dem Unternehmen bei Auftragserteilung das Recht, ihn telefonisch, postalisch oder per E-Mail zu kontaktieren, respektive zu informieren.
- d. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(11) Leistungsgebiet

Aufgrund von Tourenplanungen und Reinigungskapazitäten kann die Tonnenreinigungs- Dienstleistung nicht in allen Ortschaften oder Regionen gleichermaßen angeboten und/oder durchgeführt werden. Aktuelle Regionen erfahren Sie auf Anfrage beim Unternehmen.

(12) Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- a. Es gilt deutsches Recht.
- b. Vertragssprache ist deutsch.
- c. Bei Rechtsstreitigkeiten sind deutsche Gerichte zuständig.
- d. Als Gerichtsstand gilt München als vereinbart.

(13) Sonstiges

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform

(14) Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wir behalten uns vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Bedarf jederzeit anzupassen oder zu ändern.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen auf unserer Internetseite jedem zur Einsicht in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Ausfertigungen in Papierform werden nur auf ausdrückliches Verlangen zur Verfügung gestellt.